



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll Nr. 009/10-14 vom 17.08.2010

BAUPLANUNG, RAUMPLANUNG	03.
Richtplanung	03.04
Kommunale Planung Bonstetten	03.04.4

BAUPLANUNG, RAUMPLANUNG	03.
Nutzungsplanung, Ortsplanung	03.05
Bau- und Zonenordnung, Zonenplan, Ergänzungspläne, Erschliessungsplan	03.05.3

**Richt- und Nutzungsplanung – Teilrevision BZO, Neufestsetzung
Verkehrsplan und Aufhebung kommunaler Gesamtplan 1983
Verabschiedung zur Anhörung und öffentlicher Planaufgabe**

Die konzeptionellen Ideen der Ortsplanung Bonstetten gehen auf die 80-er Jahre zurück. Die gültige Richtplanung wurde am 27. Oktober 1983 festgesetzt. Die Bau- und Zonenordnung (BZO) wurde 1986 erlassen und die BZO am 10. Mai 1995 ans revidierte PBG 1991 angepasst. Zwischenzeitlich fanden kleinere Teilrevisionen statt.

Seit dem Anfang der Ortsplanung fand eine erfreuliche bauliche Entwicklung statt. Die Instrumente der Ortsplanung haben sich dabei durchaus bewährt. Aufgrund der kommunalen und regionalen Entwicklungen ist der Zeitpunkt gekommen, die Richt- und Nutzungsplanung zu überprüfen und im Interesse einer langfristigen Planung anzupassen.

A. Nutzungsplanung

Grundlage für die Revision der Nutzungsplanung bildet das Leitbild der Gemeinde. Es setzt sich aus übergeordneten Planungsgrundsätzen und kommunalen Entwicklungsvorstellungen zusammen. Neben Einzelfragen bezüglich Zonengrenzen, Gewerbeanteilen usw. werden insbesondere diverse Zonenanpassungen vorgenommen. In der Bauordnung werden zudem kleinere Anpassungen vorgeschlagen. Die unter Mitwirkung der Ortsplanungskommission ausgearbeitete Vorlage zur Teilrevision der Bau- und Zonenordnung ist in folgenden Dokumenten mit Datum des 16. August 2010 zusammengefasst.

- Plan „Zonenplan 1:5000“
- Dokument „Bau- und Zonenordnung – Teilrevision“ (synoptische Darstellung BZO alt vs. BZO neu)
- Bericht „Teilrevision Nutzungsplanung“

Die Teilrevision 2010 bezweckt und gewährleistet, die bewährten raumplanerischen Grundlagen aus den Jahren 1986 und 1995 weiterzuführen, zu stärken und wo angezeigt entsprechend anzupassen. Das Ergebnis der Überarbeitung, vor allem die Ziele und Absichten, sind im ausführlichen Bericht (Planungsbericht nach Art. 47 RPV) dargelegt. Der Gemeinderat beurteilt die Vorlage gesamthaft als ausgewogen.

B. Richtplanung

Die heute noch in Kraft stehende Richtplanung aus dem Jahre 1983 (Gesamtplan Siedlung und Landschaft, Verkehrsplan mit öffentlichen Bauten und Anlagen sowie Versorgungsplan) gilt als weitgehend umgesetzt oder überholt und soll gesamthaft ausser Kraft gesetzt werden. Die Richtplanung wird durch geeignete und aktualisierte Instrumente ersetzt.

Eines dieser Instrumente ist der kommunale Verkehrsrichtplan gem. § 31 PBG. Dieser Plan ist aufgrund neuer Vorgaben und Erkenntnisse überarbeitet worden. Die Festlegungen der übergeordneten Richtpläne (kantonal und regional) sind darin nachgeführt. Die massgebenden Dokumente mit Datum des 16. August 2010 sind

- Verkehrsplan MIV / Parkierung / ÖV 1:10'000
- Verkehrsplan Velovege 1:10'000
- Verkehrsplan Fuss- und Wanderwege 1:10'000
- Bericht zum kommunalen Verkehrsplan
- Aufhebung von Teilrichtplänen 1983

C. Verfahren

Die Berichte zur Teilrevision BZO und Neufestsetzung Verkehrsplan mit den zugehörigen Unterlagen können zur Auflage und zur Anhörung gem. § 7 PBG verabschiedet werden. Gleichzeitig ist die Vorlage der kantonalen Baudirektion zur Vorprüfung einzureichen.

Auflage und Anhörung sind gemäss folgendem Zeitplan disponiert:

- 27. 08.2010 Publikation der Auflage in Amtsblatt und Anzeiger
Schaltung der Unterlagen / Pläne auf Homepage
- 27.08.2010 Beginn der Planaufgabe für Anhörung der Bevölkerung,
Versand der Unterlagen an die über- und nebengeordneten Planungsträger,
Einholen der Vorprüfung Kanton
- 02.09.2010 Informationsveranstaltung für die Bevölkerung im Gemeindesaal
- 25.10.2010 Ende der Planaufgabe, Ablauf der Frist für schriftliche Einwände

Der Gemeinderat **b e s c h l i e s s t**:

1. Die nachstehenden Vorlagen der Richt- und Nutzungsplanung vom 16. August 2010 werden zu Händen der Anhörung und der öffentlichen Auflage gem. § 7 PBG sowie der Vorprüfung durch die kantonale Baudirektion verabschiedet:
 - Zonenplan 1:5000
 - „Bau- und Zonenordnung – Teilrevision“ (synoptische Darstellung BZO alt vs. BZO neu) und erläuternder Bericht „Teilrevision Nutzungsplanung“
 - Kommunaler Verkehrsplan bestehend aus drei Teilrichtplänen 1:10'000 und Bericht zum Verkehrsplan
 - Aufhebung von Teilrichtplänen 1983
2. Die Vorlage wird ab 27. August 2010 60 Tage lang öffentlich aufgelegt. Innert dieser Auflagefrist kann sich jedermann zur Planungsinhalt schriftlich äussern (§ 7 PBG).
3. Die nach- und nebengeordneten Planungsträger (Zürcher Planungsgruppe Knonauer Amt, Gemeinden Wettswil a.A., Stallikon, Hedingen und Islisberg) werden die Unterlagen zur freigestellten Mitwirkung im Sinne von § 7 Abs. 1 PBG zugestellt. Gleichzeitig wird das Amt für Raumordnung und Vermessung um Vorprüfung der Vorlage ersucht.

4. Mitteilung an:

- a) Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumordnung und Vermessung, Abt. Orts- und Regionalplanung, 8090 Zürich
- b) Zürcher Planungsgruppe Knonauer Amt (ZPK), c/o Hochbauabteilung, Marktplatz 1, 8910 Affoltern a.A.
- c) Gemeinderat Wettswil, Postfach, 8907 Wettswil a.A.
- d) Gemeinderat Stallikon, Postfach, 8143 Stallikon
- e) Gemeinde Hedingen, Postfach, 8908 Hedingen
- f) Gemeinderat Islisberg, Postfach, 8905 Islisberg AG
- g) Suter von Känel Wild AG, Orts- und Regionalplaner, Postfach, 8050 Zürich

Für die Richtigkeit des Auszugs

Der Präsident



Charles Höhn

Der Gemeindeschreiber i.V.



Heidi Mathys

VERSAND:

26. Aug. 2010